OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490529/3/ER

Datum:
Linz, 15. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der F C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ, vom 20. November 2019, GZ: VStV/917300263587/2017, betreffend Abweisung eines Antrags, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt, und es wird das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. November 2019, GZ: VStV/917300263587/2017, wies die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 14. November 2019, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit Straferkenntnis vom 12. April 2017 die belangte Behörde über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 32.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage, 8 Stunden) verhängt habe. Dieses Straferkenntnis sei in Rechtskraft erwachsen. Am 11. März 2019 habe die Bf einen Teilbetrag der verhängten Strafe gezahlt und einen Teil der Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 17 Stunden und 55 Minuten verbüßt. Daraus habe sich eine noch offene Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, 18 Stunden und 57 Minuten ergeben. Nachdem die Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert worden sei, habe die Bf den Antrag gestellt, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu nehmen und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, was mit Unionsrechtswidrigkeit begründet worden sei. In ihrer rechtlichen Würdigung ging die belangte Behörde davon aus, dass das Glücksspielgesetz unionsrechtskonform sei. Da Beschwerden gemäß § 10 Abs 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz keine aufschiebende Wirkung hätten, werde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe weiter betrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitige Beschwerde, in der sie ua beantragte, den Vollzug der Strafe aufzuschieben bzw vom Vollzug der Strafe bis zur unionskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes abzusehen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019, eingelangt am 23. Dezember 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Ferner übermittelte die belangte Behörde am 9. Jänner 2020 ein Haftprotokoll des Polizeianhaltezentrums – PAZ Wels, wonach die Bf am 20. Dezember 2019 die Haft angetreten hat und die Ersatzfreiheitsstrafe betreffend das ggst Verfahren mittlerweile zur Gänze verbüßt ist.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über

die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa das Fehlen der Beschwer - entgegenstehen (vgl. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über die Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. April 2017 rechtskräftig eine Geldstrafe iHv 32.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage, 8 Stunden) verhängt. Einen Teil der Geldstrafe beglich die Bf am 11. März 2019 und verbüßte einen Teil der Ersatzfreiheitsstrafe. Die restliche Strafe verbüßte die Bf in Form des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe ab 20. Dezember 2019. Die Strafe ist somit zur Gänze verbüßt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem ergänzend vorgelegten Protokoll über den Strafvollzug.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Der VwGH vertritt in ständiger Rsp die Auffassung, dass ein bei ihm anhängiges Verfahren bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Das Rechtsschutzbedürfnis ist als Prozessvoraussetzung zu verstehen, wobei dann, wenn diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision wegfällt, dies zu einer Einstellung des Verfahrens führt (VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0028). Dies kann nach der Rsp des VwGH auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Fällt das Rechtsschutzinteresse eines Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nach Einbringung der Beschwerde weg, ist das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher einzustellen (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).

III.2. Da die verfahrensgegenständliche restliche Ersatzfreiheitsstrafe mittlerweile bereits zur Gänze vollzogen wurde, ist vom Wegfall des Rechtsschutzinteresses der Bf auszugehen.
Mangels Rechtsschutzinteresse der Bf ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde daher für gegenstandslos geworden zu erklären, und es ist das

Beschwerdeverfahren einzustellen. Auf das weitere Vorbringen der Bf war daher nicht einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses wurde anhand der einheitlichen Rechtsprechung des VwGH aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles beurteilt. Die Rechtsfolge der Einstellung des Beschwerdeverfahrens bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (siehe VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter